Rwanda: Hintergründe der Katastrophe

Opfer, Täter und die internationale Gemeinschaft

HILDEGARD SCHÜRINGS

Zwischen 9 und 18 Millionen Menschen wären in den Vereinigten Staaten binnen sieben Wochen dem Morden zum Opfer gefallen, setzte man die geschätzten Schreckenszahlen Rwandas zu der Bevölkerungszahl der USA in Beziehung. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt in seinem Ende Mai vorgelegten Bericht über die Lage in Rwanda[1] fest, daß die genaue Zahl der in der »Raserei der Massaker« umgebrachten rwandischen Kinder, Frauen und Männer wohl niemals festgestellt werden könne. Geschätzt wird, daß zwischen 250 000 und 500 000 Menschen getötet wurden, »ein erheblicher Anteil der 7-Millionen-Bevölkerung Rwandas«. Darüber hinaus seien Zehntausende verstümmelt oder verwundet.

So holzschnittartig das dem Nachrichtenkonsumenten gegenwärtig präsente Bild des Landes erscheint, so komplex sind die Hintergründe der Situation. Über Jahre hinweg wurden nicht zuletzt in Anbetracht knapper Ressourcen und hoher Bevölkerungsdichte Verteilungskämpfe besonders erbittert ausgefochten – entlang politischer und geschäftlicher Interessenlinien der Handelnden, unter Rückgriff auf echte Geschichte und konstruierte Gewißheiten, unter Beteiligung auch externer Akteure. Verschiedene Konflikte überlagern, historische Entwicklungen und aktuelle Ereignisse mischen sich. Um eines allerdings handelt es sich nicht: um Stammeskämpfe.

Rwanda, im Herzen Afrikas gelegen, nicht viel größer als Hessen und im politischen Weltgeschehen ziemlich unbedeutend, ist seit dem 6. April 1994 in den Schlagzeilen. An diesem Tag wurde das Flugzeug abgeschossen, in dem sich der seit 1973 amtierende Staatschef Juvénal Habyarimana sowie sein erst seit zwei Monaten im Amt befindlicher burundischer Präsidentenkollege Cyprien Ntaryamira befand. Seitdem kam es zu Massakern und weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen. Eineinhalb Millionen Rwander und Rwanderinnen befanden sich auf der Flucht im eigenen Land, Hunderttausende überschritten die Grenzen zu den Nachbarländern. Anfang Mai entstand in Benaco in Tansania innerhalb von zwei Tagen das weltweit größte Flüchtlingslager. Rund 400 000 Menschen flohen nach Tansania, 80 000 nach Burundi, weitere nach Uganda und Zaire. Zu einer zweiten Fluchtwelle, die die erste noch in den Schatten stellen sollte, kam es in der zweiten Julihälfte. Schätzungsweise zwei Millionen Menschen flohen allein nach Zaire; mit dem Namen der ostzairischen Stadt Goma verbindet sich seither eine neue Dimension von Flüchtlingselend. Angesichts dieses Aderlasses erklärte UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali schon im Mai, die Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft hätten bei dieser grausamen Katastrophe in Rwanda versagt. Alle Regierungen wie auch Nichtregierungsorganisationen täten zu wenig, um dem Schrecken ein Ende zu setzen. Heftige Kritik wurde auch seitens humanitärer Organisationen an der Schwerfälligkeit der internationalen Einrichtungen wie der nationalen Regierungen und an deren wenig konstruktiver Rolle zur Beendigung der Massaker geübt.

Im Oktober 1990 begann, kaum bemerkt von der westlichen Öffentlichkeit, ein Krieg von Exilwandern – der Rwandischen Patriotischen Front, FPR[2] – gegen Rwanda. Dieser Krieg dauerte bis in den März 1993 an und wurde unter der Schirmherrschaft der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) am 4. August 1993 mit einem im tansanischen Aruscha abgeschlossenen Friedensabkommen vorläufig beendet. Der Vertrag sah vor, daß die FPR an einer 22 Monate dauernden Übergangsregierung zur Vorbereitung von Wahlen beteiligt würde. Verschiedene Versuche, diese Regierung Anfang 1994 zu bilden, scheiterten auf Grund von Streitigkeiten innerhalb der politischen Gruppierungen und der offensichtlichen Obstruktion durch den Präsidenten. Nach dem bis heute ungeklärten Abschuß des Flugzeugs ermordete die Präsidentengarde Minister der ehemaligen Oppositionsparteien sowie zahlreiche Personen der Bevölkerungsgruppe der Batutsi wie auch Intellektuelle der Bahutu. Die FPR, die zu ihrem eigenen Schutz mit einem Militärkontingent in Kigali vertreten war, griff in die Auseinandersetzungen ein; damit war der Krieg wieder eröffnet. Die Morde an der Zivilbevölkerung wurden von Milizen der ehemaligen Einheitspartei MRND (Nationale Republikanische Bewegung für Demokratie und Entwicklung) und der CDR (Koalition für die Verteidigung der Republik) in breitem Umfang auf grausamste Weise, meist mit Macheten und Messern, fortgesetzt. Dazu kamen Banditen und Plünderer, die das Chaos noch weiter verschlimmerten. Entstanden ist das größte Desaster, das die Menschheit seit der Ermordung der Juden durch das Dritte Reich und der Ausrottung eines Teils der Bevölkerung Kambodschas durch die Roten Khmer erlebt.

EINE GESCHICHTE DER HERRSCHENDEN UND DER SIEGER

Den Europäern wurde Rwanda erst Ende des letzten Jahrhunderts bekannt. Forschungsreisende und deutsche Soldaten erkundeten die Region und waren erstaunt, in Rwanda eine politisch und sozial hochorganisierte Gesellschaft vorzufinden, die sich auf Grund ihrer militärischen Stärke auch gegen Invasionen von außen ausgezeichnet zu wehren wußte. 1897 wurde das Land zum deutschen ›Schutzgebiet‹ erklärt. Der Herrscher von Zentralrwanda, Yuhi V. Musinga, hoffte auf deutsche Unterstützung gegen rivalisierende Familien, die ihm seinen – notabene unrechtmäßig erworbenen – Herrschaftsanspruch streitig machten, und gegen die Regionen Nordrwandas, die sich seiner Kontrolle nicht unterwerfen wollten.[3] Die Europäer glaubten, die Herrscherfamilie in Nyanza, dem heutigen Nyabisindu im Süden des Landes, habe bereits seit Jahrhunderten über das gesamte Gebiet des heutigen Rwanda regiert. Tatsächlich bildeten sich ab dem 15. Jahrhundert aus Familienverbänden Kleinstaaten, die untereinander häufig im Konflikt, aber auch in freundschaftlichen Beziehungen – zum Beispiel über Einheirat – standen. Ab dem 17. Jahrhundert konsolidierte sich Zentralrwanda. Unter der Herrschaft von Kigeri IV. Rwabugiri fanden dann ab 1860 nachhaltige politische Zentralisierungsprozesse statt; über weitere Gebiete wurde die Kontrolle übernommen. Erst unter Musinga (1897-1931) konnte sich das zentralrwandi-

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Stefan Mair, geb. 1963, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen, beobachtete im Auftrag der Bundesregierung Wahlen in Malawi und Uganda.

Dr. Hildegard Schürings, geb. 1948, ist Beraterin beim tunesischen Ministerium für berufliche Bildung. 1978-1983 Entwicklungshelferin in Rwanda; 1984-1991 Forschungsprojekt mit der Universität Butare zu Erziehung und Bildung im ländlichen Raum.

Dr. Volker Weyel, geb. 1944, Chefredakteur der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, beobachtete im Auftrag der Bundesregierung die Wahl zur Verfassunggebenden Versammlung Ugandas.

sche Herrscherhaus der Dynastie Abanyiginya mit Hilfe der gewaltsamen Niederschlagung von Aufständen durch die deutschen, anschließend belgischen Kolonialtruppen in den Regionen der heutigen Präfekturen Gisenyi und Ruhengeri im Nordwesten sowie in einigen Gebieten von Cyangugu im Südwesten durchsetzen.

Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts wurde Geschichte über orale Traditionen vermittelt; die Verschriftlichung des Ikinyarwanda erfolgte durch Missionare. Die verschiedenen sozialen Gruppen verfügten über unterschiedliche Stilmittel zur Wahrung der Traditionen. Es waren französische katholische Missionare, die Weißen Väter, die nach ihrer Ankunft im Februar 1900 mit der Niederschreibung der Geschichte begannen. Als Informanten dienten ihnen Angehörige der herrschenden Familien, so daß bis Anfang der sechziger Jahre die geschriebene Geschichte allein die Tradition des Herrscherhauses wiedergab. Der historische Wert dieser Geschichtsschreibung wurde nicht quellenkritisch hinterfragt. Insbesondere das Buch des Domherrn de Lacger, ›Ruanda‹, eine systematische Aufbereitung der von den Missionaren gesammelten Informationen, wurde ab 1939 zu ›dem‹ rwandischen Geschichtsbuch, das auch Grundlage des Geschichtsunterrichts in den rwandischen Schulen war. Darin wurde allein die Geschichte des Herrscherhauses Abanyiginya reproduziert, das sich natürlich in besonders günstigem Licht darstellte. Nachgewiesen ist, daß aus dieser Geschichte unrechtmäßige Ereignisse wie zum Beispiel die Absetzung des Herrschers Rutalindwa 1897 entfernt wurden. Neuere Untersuchungen zeigen, daß es in den verschiedenen Regionen Rwandas sehr unterschiedliche Produktionsweisen, politische Verhältnisse, Klientelbeziehungen und eine sehr differenzierte Gewaltenteilung gab, an der alle Bevölkerungsgruppen teilhatten.

In dem Werk de Lacgers verknüpft sich die sehr vorteilhafte Selbstdarstellung der herrschenden Gruppen mit Vorurteilen und Erwartungshaltungen von Europäern gegenüber der rwandischen Bevölkerung. So wurde die Herrschaftsform in Rwanda mit dem französischen Feudalsystem verglichen, die drei Bevölkerungsgruppen Bahutu, Batutsi und Batwa gemäß den in Europa und besonders auch in kirchlichen Kreisen weit verbreiteten Rassentheorien als Rassen, manchmal als Kasten beschrieben. Unterstellt wurde, Rwanda sei im Laufe der Jahrhunderte nach und nach durch die drei Gruppen, die aus verschiedenen Gegenden zugewandert seien, besiedelt worden. Diese Annahmen konnten weder durch die Wissenschaft noch durch die oralen Traditionen bestätigt werden. Tatsächlich gab es verschiedene Bevölkerungsgruppen, die aber eher nach sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kriterien gebildet wurden und auch gegeneinander einen relativ hohen Durchlässigkeitsgrad aufwiesen. Die erste Volkszählung, die 1910 durchgeführt wurde, ergab einen geschätzten Bevölkerungsanteil von 2,2 vH Batutsi. Dabei handelte es sich offensichtlich um die Chefs und Unterchefs, also eine soziologische Kategorisierung und keine rassische. Es ist bekannt, daß man die Zugehörigkeit zu der Gruppe ändern konnte. So wurden diejenigen, die große Rinderherden besaßen, meist als Batutsi bezeichnet, während die Ackerbauern als Bahutu galten.

Der erste deutsche Resident Richard Kandt, der von 1907 bis zur belgischen Besetzung 1916 amtierte, stellte bald fest, wie differenziert sowohl die Gewaltenteilung als auch die Teilhabe an der Macht von Familien war.[4] Er begann mit der Reform des bisherigen Rechtssystems und führte ein europäischen Steuersystem und auch eine Kopfsteuer ein. Dies war der Beginn von strukturellen Veränderungen in allen Lebensbereichen der Rwander; das kapitalistische Wirtschaftssystem wurde mit der Einbindung in den Weltmarkt und die internationale Arbeitsteilung eingeführt. Kandt hoffte, daß mit der Kaffeeproduktion des Territoriums einmal der gesamte deutsche Bedarf gedeckt werden könne. Um all dies sichern zu können, wurde auch die Zwangsarbeit eingeführt, die mit Unterstützung der einheimischen Herrscher und ihres Gefolges durchgesetzt wurde. Von großer politischer Bedeutung war, daß die deutschen Besatzer die Expansionsgelüste Musingas unterstützten und jeden Widerstand brutal niederschlugen. Die deutsche Kolonialzeit bedeutete für Rwanda zugleich die Eingliederung in die internationalen politischen Interessensphären. Im ersten Weltkrieg wurde Rwanda durch Belgien besetzt und 1923 als Mandat des Völkerbundes Belgien unterstellt. Für die europäischen Großmächte waren die wenigen Rohstoffe Rwandas unwichtig; das Land stellte jedoch einen wichtigen Brückenkopf zum reichen Nachbarn Belgisch-Kongo dar. Der belgische Gouverneur der ab 1925 zusammengefaßten Verwaltungseinheit Ruanda-Urundi war gleichzeitig Vizegouverneur des belgischen Kongo.

Die vorkoloniale Geschichte war keineswegs nur friedlich, sie war gekennzeichnet durch zahlreiche mörderische Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Herrscherfamilien, die ihren Einflußbereich – auch gegen Angriffe aus dem Nachbarland Burundi – verteidigten. Teilweise gab es Strukturen krasser Ausbeutung und Willkür. Zahlreiche Abhängigkeitsbeziehungen sicherten einer relativ großen Gruppe den Lebensunterhalt, ohne dafür arbeiten zu müssen. Die koloniale Besetzung trug kaum zu einer Pazifizierung der Region bei.

Nach jahrhundertelanger vorkolonialer Staatlichkeit mehrerer Reiche und mehr als einem halben Jahrhundert deutscher und belgischer Herrschaft erlangte Rwanda am 1. Juli 1962 seine Unabhängigkeit wieder. Kirche und Kolonialmacht hatten in der Spätphase des UN-Mandats über Ruanda-Urundi in Rwanda die von Grégoire Kayibanda gegründete ›Hutu-Emanzipationsbewegung‹ ungeachtet ihres sozialrevolutionären Ansatzes gefördert; die bisherige Führungsschicht um den 1961 endgültig entmachteten Herrscher Kigeri V. stand im Verdacht antikolonialistischer und prokommunistischer außenpolitischer Neigungen. – Im Bild: Präsident Kayibanda am Tag der Unabhängigkeit.

Im Gegenteil wurden durch Eingriffe der belgischen Verwaltung, deren wichtigste Ratgeber katholische Missionare waren, neue politische, wirtschaftliche, soziale und religiöse Strukturen und damit auch neue Abhängigkeiten geschaffen, die die bereits bestehenden noch verschärften.

Die katholische Kirche bestimmte bis zur Mitte der fünfziger Jahre weitgehend die Politik des Landes. Mit ihrer Hilfe wurde 1931 der den Katholizismus ablehnende Herrscher Musinga abgesetzt und der Taufschüler Rudahigwa, einer seiner Söhne, entgegen bisher gültigen rwandischen Gesetzen an seiner Stelle eingesetzt. Da ihrer Meinung nur die (Minderheits-)Gruppe der Batutsi fürs Herrschen und Regieren geeignet schien, wurde diese besonders gefördert. So war die erste Sekundarschule Rwandas, die ›Groupe Scolaire‹ in Butare, hauptsächlich den Söhnen der Herrschenden, der Chefs und Unterchefs sowie der Berater des Herrscherhauses in Nyanza vorbehalten. Ein Versuch Belgiens im Jahre 1930, die Macht im Land gerechter zwischen den Gruppen zu teilen, stieß auf heftige Ablehnung des Oberhaupts der Kirche, des französischen Bischofs Classe.

Nach dem Sturz Musingas 1931 wurden fast alle Posten durch Batutsi besetzt, die der Kirche und der belgischen Verwaltung ergeben waren: Chefs, Unterchefs, Richter, Schreiber, Lehrer, Krankenpfleger, Veterinäre und Aufseher. Mit der Einbindung in das kapitalistische Wirtschaftssystem wurde niedrig entlohnte Arbeit eher der bäuerlichen Bevölkerung, und dies waren meist Bahutu, zugewiesen. Für höher qualifizierte und damit auch besser bezahlte Tätigkeiten wurden meist nur Batutsi zugelassen. Die Schule, vornehmlich für die Batutsi da, wurde zum einzigen Mittel sozialen und wirtschaftlichen Aufstiegs. Unter der belgischen Mandatsverwaltung verschärfte sich die wirtschaftliche Ausbeutung. Zahlreiche Rwander wanderten wegen der schwer erträglichen Fronarbeiten nach Uganda ab, wo insbesondere im Zentrum des Landes ein hoher Arbeitskräftebedarf bestand (im äußersten Südwesten Ugandas, dem einstigen ›Britisch-Ruanda‹ und heutigen Bezirk Kisoro, lebten überdies von jeher Rwander, die erst durch die koloniale Grenzziehung dem Uganda-Protektorat zugeordnet worden waren).

Es entstanden zahlreiche neue soziale Konflikte zwischen den sogenannten Modernen, die vom europäischen System profitierten, und den Traditionalisten, die die rwandische Kultur, aber auch ihre Privilegien wahren wollten, zwischen den Generationen, zwischen Bevölkerungsgruppen, zwischen sogenannten Heiden und Christen, zwischen wirtschaftlichen Aufsteigern und politischen Absteigern. Die fünfzig Jahre unter europäischer Verwaltung und katholischer Missionierung führten zu einem krassen Unrechtssystem besonders zuungunsten der Bevölkerungsgruppe der Bahutu, die die große Mehrheit der Einwohnerschaft des Landes bildete.[5] Die Kolonialzeit trug zur Zentralisierung der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Macht in den Händen einer Gruppe bei, zudem konnte deren Kontrolle über die Nord- wie auch die Südwestregionen durch Stützung der Europäer erst wirksam werden.

Die Menschen in Rwanda erlebten einen dreifachen Kolonialismus: durch den externen Kolonisator (die belgische Mandatsverwaltung), den internen Kolonisator (einen Teil der Batutsi, der versuchte, oft zum Schaden der bäuerlichen Bevölkerung, seine Privilegien auszunutzen) und durch die katholische Kirche, die – mit wenigen Ausnahmen – weitgehend die Politik bestimmte und die Förderung lediglich einer Bevölkerungsgruppe vorantrieb.

DER WEG ZUR REPUBLIK UND IN DIE UNABHÄNGIGEIT

Der Völkerbund und ab 1946 die Vereinten Nationen[6] griffen kaum in das Mandat ein. Die UN verlangten zwar regelmäßige Berichte über die Entwicklungen im Lande und mahnten Verbesserungen der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation an. Die Treuhandgebiete sollten langsam auf die politische Unabhängigkeit vorbereitet und die Bevölkerung stärker an den politischen Entscheidungen beteiligt werden. Das stark konfessionell orientierte Schulwesen und die teure Bezuschussung der kirchlichen Schulen wurden mehrmals kritisiert. Belgien hatte sich auf eine noch lange andauernde Bevormundung eingestellt und wies die Mahnungen der UN mit wenig überzeugenden Argumenten zurück. Es gab inzwischen allerdings eine neue Generation von Kolonialbeamten, die die Besatzung durch ein vorgebliches ›Herrenvolk‹, das deutsche, erlebt hatte und daher der Dominanz einiger Batutsi-Gruppen sehr kritisch gegenüberstand. Im Rahmen der afrikanischen Unabhängigkeitsbewegungen der fünfziger Jahren kritisierten besonders die nach westlichem System in Butare und ab 1946 im Gymnasium ›Christ-Roi‹ in Nyanza ausgebildeten Intellektuellen, vorrangig sogenannte progressive Batutsi, das bestehende politische System, das von meist schulisch nicht gebildeten Traditionalisten (ebenfalls Batutsi) getragen wurde. Sie forderten die Unabhängigkeit von Belgien. Der Schweizer Bischof Perraudin wurde 1956 Oberhaupt der katholischen Kirche in Rwanda. In einem Hirtenbrief klagte er 1959 die Batutsi der Ausbeutung und Unterdrückung an. Damit änderte sich die Einstellung der Amtskirche gegenüber dem politischen und sozialen System. Nach einigem Zögern unterstützte Belgien die progressiven Batutsi in der Hoffnung, diese Gruppe könnte, unter Wahrung der Batutsi-Hegemonie, die von den UN geforderte Demokratisierung sichern. Einige wenige an Sekundarschulen und im Priesterseminar ausgebildete Bahutu, unterstützt von Batutsi, hatten 1957 das ›Manifest der Bahutu‹, in dem die schreienden Ungerechtigkeiten angeklagt wurden, veröffentlicht. Als die progressiven Batutsi Mitte 1959 die Unabhängigkeit forderten, wechselte Belgien wie auch die katholische Kirche endgültig das Lager und stützte die Parmehutu[7], die anfangs weder die Unabhängigkeit noch die Abschaffung der Monarchie forderte. Die Bewegung wurde insbesondere durch die christlich-soziale Bewegung Belgiens inspiriert, die politisch konservativ, sozial jedoch auf Reformen hin orientiert war.

Es entstanden Parteien, deren Mitglieder tendenziell einer Bevölkerungsgruppe angehörten, aber es gab keine eindeutigen Zuordnungen von politischer Position und ›ethnischer Zugehörigkeit‹. 1959 waren von 559 Posten als Unter-Chefs nur zehn Posten durch Bahutu besetzt. Als es am 1. November hieß, einer von ihnen, Dominique Mbonyumutwa, sei von extremistischen Anhängern der UNAR (Rwandische Nationale Union), der Partei der konservativen Tradi-

Der Sturz einer Herrschaft mit quasifeudalen Zügen wurde zehn Jahre nach der blutigen Revolution von 1959 mit dieser Briefmarke gefeiert: Das ›R‹ in der rot-gelb-grünen Trikolore steht einigen Deutungen zufolge nicht nur für den Landesnamen, sondern auch für ›Revolution‹, ›Referendum‹ und ›Republik‹; der Bauer mit der Hacke triumphiert über Trommel (im Zwischenseengebiet Zeichen herrschaftlicher Legitimität), Federbusch (der Kriegstänzer der Herrscher) und Korb (zur Ablieferung des Tributs).

tionalisten um den Herrscher Kigeri V., ermordet worden, kam es in den Präfekturen Gisenyi, Ruhengeri (die zu Anfang des Jahrhunderts durch das Herrscherhaus von Nyanza kolonisiert worden waren) und Gitarama, dem Zentrum der Bahutu-Aktivisten, zu Übergriffen gegen die Batutsi. Extremistische Gruppen der Bahutu und der Batutsi bekämpften sich mit rassistischen Parolen und richteten ein Blutbad an. Erst nach 14 Tagen konnte die Situation durch Einschreiten des belgischen Kommandanten Logiest beruhigt werden. Er ersetzte regionale Amtsträger, die vor den Massakern geflohen waren, durch Bahutu, so daß diese 1960 insgesamt die Hälfte der politischen Ämter innehatten. In den folgenden Jahren kam es immer wieder zu schweren Auseinandersetzungen zwischen extremistischen Bahutu und Batutsi. Die Zahl der Toten wird auf 10 000 bis 20 000 geschätzt; rund 200 000 Batutsi flüchteten. Kinder dieser Flüchtlinge begannen fast dreißig Jahre später, sich zu organisieren, und forderten die Rückkehr in ihre Heimat.

Im Dezember 1960 beriet die Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Zukunft Rwandas und die durchzuführenden Wahlen. Sie empfahl zudem in ihrer Resolution 1580 (XV) die Durchführung eines Referendums über die Institution der Monarchie und eine eventuelle Rückkehr von Kigeri V., der im Juli das Land verlassen hatte. Sie war der Ansicht, dieser sehr konservative Monarch, der durch die extremistische UNAR beraten wurde, könne eine demokratische Gesellschaft garantieren. Daß die UN eine Zusammenlegung von Rwanda und Burundi zu einem Staat vorschlugen, kann nur durch mangelnde Kenntnisse der Geschichte dieser beiden Gebiete erklärt werden. Belgien unterstütze die Vorschläge der Weltorganisation, aber die folgenden Ereignisse überholten sehr schnell die gefaßten Beschlüsse. Am 28. Januar 1961 rief eine neu gebildete Regierung unter Grégoire Kayibanda die Republik aus. Im September 1961 wurden dann unter Aufsicht der UN Parlamentswahlen und das Referendum zur Monarchie durchgeführt. Die Parmehutu erhielt 77,7 vH der Stimmen, die Monarchie wurde abgeschafft. Am 1. Juli 1962 erlangte Rwanda seine Unabhängigkeit wieder.

Für die meisten Beobachter ging es beim politischen Wechsel tatsächlich um sozio-politische Auseinandersetzungen; die ›Ethnien‹ waren ein Etikett, das aufgedrückt wurde. Da aber die Batutsi zum Symbol für Ausbeutung und Unterdrückung geworden waren, richtete sich der Zorn der ausgebeuteten und unterdrückten bäuerlichen Bevölkerung, angestachelt durch extremistische Propaganda, gegen alle Batutsi. Tatsächlich lebten vor der Novemberrevolution nur etwa 50 000 Batutsi von der Verwaltung oder sogenannten Klientelbeziehungen, während rund 350 000 Angehörige dieser Gruppe wie die große Mehrheit der Bahutu-Bevölkerung als Bauern lebten. Anstatt Ausbeutungs- und Unterdrückungsstrukturen zu analysieren, wurde der politische und soziale Konflikt von den meisten Akteuren auf einen ›ethnischen‹ reduziert.

Zur Verblüffung vieler ausländischer Beobachter, auch der UN, siegte im Unabhängigkeitskampf nicht die nationalistische und antikolonialistische Bewegung (der sogenannten progressiven Batutsi), sondern die sozial-revolutionäre Bewegung, die vorrangig von Bahutu getragen wurde. Antifeudalistische und antikommunistische Argumente gingen Hand in Hand, konnte doch der Antikolonialismus der Batutsi als Streben nach Bewahrung der privilegierten Position auch in einem unabhängigen Staat gedeutet und mit den Aufstandsbewegungen im benachbarten (1960 unter dramatischen Begleitumständen unabhängig gewordenen) Kongo-Léopoldville in Verbindung gebracht werden. So setzte sich zum Schluß der belgische Kolonisa-

UN: Reaktionen auf die Rwanda-Krise

12. März 1993
Appell des Sicherheitsrats an die FPR und die rwandische Regierung, die Waffenruhe einzuhalten; die Aufstellung einer internationalen Truppe von OAU und UN wird in Erwägung gezogen.
Resolution 812 (1993); Text: VN 6/1993 S. 219 f.

15. April 1993
Ein Appell der in Rwanda tätigen UN-Agenturen sucht um internationale Hilfe im Umfang von 78 Mill US-Dollar nach, um 900 000 innerhalb des Landes zeitweilig geflüchtete Menschen zu unterstützen. Allein nach neuerlichem Aufflammen der Kämpfe im Februar 1993 hatten mehr als eine halbe Million Personen ihre Heimstätten verlassen müssen.

22. Juni 1993
Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR) durch den Sicherheitsrat, die auf der ugandischen Seite der Grenze disloziert wird; sie soll verifizieren, daß von Uganda aus keine militärische Hilfe nach Rwanda (d.h. an die FPR) gelangt.
Resolution 846 (1993); Text: VN 6/1993 S. 220

10. September 1993
Der Sicherheitsrat begrüßt das am 4. August 1993 im tansanischen Aruscha zwischen den rwandischen Konfliktparteien geschlossene Friedensabkommen sowie die Entsendung einer Erkundungsmission der UN nach Rwanda und fordert dazu auf, mit der (von der OAU bereits im Vorjahr entsandten) Neutralen militärischen Beobachtergruppe zusammenzuarbeiten.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/26425); Text: VN 6/1993 S. 220. Text des Friedensabkommens in: UN Doc. A/48/824 - S/26915 v. 23.12.1993

5. Oktober 1993
Einrichtung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) durch den Sicherheitsrat, die die Verwirklichung des Friedensabkommens von Aruscha unterstützen und unter anderem »zur Sicherheit in der Stadt Kigali« beitragen soll. Befristung des Mandats bis zu den für das letzte Quartal des Jahres 1995 vorgesehenen Wahlen.
Resolution 872 (1993); Text: VN 2/1994 S. 79

8. November 1993
UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali beruft Jacques-Roger Booh-Booh, den ehemaligen Außenminister Kameruns, zu seinem Sonderbeauftragten für Rwanda.

20. Dezember 1993
Der Sicherheitsrat beschließt den weiteren Einsatz der UNOMUR und stellt klar, daß die mit Resolution 872 vorgenommene Eingliederung der UNOMUR in die UNAMIR lediglich administrativer Art ist.
Resolution 891 (1993); Text: VN 2/1994 S. 79 f.

6. Januar 1994
Der Sicherheitsrat hebt den engen Zusammenhang zwischen der mittels der UNAMIR ausgeübten Unterstützerrolle der Vereinten Nationen und der Bereitschaft der Konfliktparteien, das Friedensabkommen von Aruscha tatsächlich durchzuführen, hervor.
Resolution 893 (1994); Text: S. 148 dieser Ausgabe

17. Februar 1994
Der Sicherheitsrat beklagt die Verzögerung bei der Schaffung der im Abkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsregierung auf breiter Grundlage sowie die Verschlechterung der Sicherheitslage in Kigali.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/1994/8); Text: S. 148f. dieser Ausgabe

5. April 1994
Verlängerung des Mandats der UNAMIR durch den Sicherheitsrat; eine Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen wird für den Fall angekündigt, daß die Konfliktparteien die im Abkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsinstitutionen nicht einrichten.
Resolution 909 (1994); Text: S. 149 dieser Ausgabe

7. April 1994
Der Sicherheitsrat verurteilt die Gewalthandlungen im Anschluß an den Tod der Präsidenten Rwandas und Burundis am Vortag.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/1994/16); Text: S. 149 dieser Ausgabe

14. April 1994
Die Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten des UN-Sekretariats richtet das UN-Büro für den Notstand in Rwanda (United Nations Rwanda Emergency Office, UNREO) ein.

Ende April 1994
Der massive Flüchtlingsstrom nach Tansania stellt das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vor die Aufgabe,

tor für die Mehrheit des von ihm kolonisierten Volkes gegen den internen, von ihm bisher gestützten Kolonisator ein. Die katholische Kirche hatte durch ihr Wirken, insbesondere durch das von ihr kontrollierte Schulwesen, jene Gruppen geschaffen, die das von ihr bisher gesicherte Herrschaftssystem stürzten.

DIE ERSTE UND DIE ZWEITE REPUBLIK

Da die belgische Mandatsverwaltung nur eine schwache wirtschaftliche und soziale Infrastruktur hinterlassen hatte, war die erste Republik unter Präsident Kayibanda bemüht, neue Strukturen aufzubauen. In den Jahren 1962 bis 1967 versuchten extremistische Batutsi-Gruppen aus dem Ausland immer wieder gewaltsam, die Rückkehr zu erzwingen. In Rwanda wurden sie abwertend ›Inyenzi‹, Kakerlaken, genannt. Die Rwander waren stolz, das Joch der Herrschaft einer Minderheitengruppe erfolgreich abgeworfen zu haben. Anfang der siebziger Jahre kam es wieder zu ›ethnischen‹ Auseinandersetzungen, die möglicherweise durch Gruppen aus dem Norden Rwandas provoziert wurden, die selbst ein Interesse an der Macht hatten. Unter Kayibanda konzentrierte sich die politische Macht immer stärker auf das Zentrum Gitarama. Im benachbarten Burundi fanden 1972 schwere Auseinandersetzungen statt, bei denen schätzungsweise 100 000 Menschen starben. Fast die gesamte Schicht der Bahutu-Intellektuellen wurde dort ausgemerzt.

Am 5. Juli 1973 stürzte in einem Militärputsch der Verteidigungsminister, General Juvénal Habyarimana, die Regierung und rief die Zweite Republik aus. Die ersten zehn Jahre der Regierung waren durch eine sehr dynamische Entwicklungspolitik bestimmt. Die zwei Jahre später gegründete Einheitspartei MRND[8] diente auch der Mobilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Besonders der ländliche Raum wurde durch den Ausbau des Gesundheits- und Bildungswesens und Maßnahmen der landwirtschaftlichen Entwicklung gefördert. Im internationalen Rahmen erwarb sich der Präsident hohe Anerkennung, er wurde als einer der Weisen Afrikas bezeichnet, was sich in erheblichen Entwicklungshilfegeldern ausdrückte; die Geber gaben sich förmlich die Klinke in die Hand. Im Vergleich zu vielen anderen afrikanischen Staaten waren Korruption und Verfolgung von Kritikern anfangs recht gering. Die Presse unterlag einer scharfen Zensur, aber man durfte außer dem Präsidenten und der Partei viele Themen offen ansprechen.

Erste politische Schwierigkeiten zeigten sich, als 1980 Mittäter Habyarimanas beim Staatsstreich von 1973 wie der Geheimdienstchef Lizinde einen neuen Putsch versuchten. Er und auch der später geflüchtete Innenminister Alexis Kanyarengwe waren wegen ihrer extremen Anti-Batutsi-Haltung bekannt. So erstaunt es viele, daß Kanyarengwe heute der Präsident der FPR ist, die sich fast nur aus Batutsi zusammensetzt.

Ab Mitte der achtziger Jahre verschlechterte sich die wirtschaftliche und politische Situation. Auf Grund des Ausbleibens von Regen gab es über mehrere Zyklen hohe Ernteverluste und damit eine sich verschärfende Nahrungsmittelknappheit. Immer mehr Menschen konnten sich nicht mehr aus eigener Kraft ernähren. Dabei lebten bisher im fast rein agrarischen Rwanda etwa 95 vH der Bevölkerung von der kleinbäuerlichen Subsistenzwirtschaft. Angesichts einer sehr hohen Bevölkerungsdichte war das bebaubare Land nicht mehr ausreichend beziehungsweise degenerierten die Böden wegen der intensiven Nut-

---

binnen kürzester Frist in großem Umfang humanitäre Hilfe bereitzustellen.

21. April 1994
Der Sicherheitsrat bestimmt in Anbetracht der Ereignisse das Mandat der UNAMIR unter Betonung der Vermittlungsfunktion neu; damit ist die Reduzierung der Truppenstärke auf eine eher symbolische Präsenz verbunden.
Resolution 912 (1994); Text: S. 149f. dieser Ausgabe

30. April 1994
Der Sicherheitsrat äußert sein Entsetzen über das unter Zivilisten in Kigali und anderen Landesteilen angerichtete Blutbad und erinnert daran, daß Genozid ein unter dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/1994/21); Text: S. 150f. dieser Ausgabe

11./12. Mai 1994
Der neue Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, José Ayala Lasso, nimmt vor Ort die Lage in Augenschein.

17. Mai 1994
Das Mandat der UNAMIR wird um die Errichtung von Schutzzonen und die Sicherung der humanitären Hilfseinsätze erweitert; die UNAMIR kann gegen Personen oder Gruppen, die Hilfslieferungen behindern, vorgehen und wird auf 5 500 Mann aufgestockt. Zugleich verhängt der Sicherheitsrat ein bindendes Waffenembargo gegen die rwandischen Konfliktparteien und ersucht den Generalsekretär, über die Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Lande Bericht zu erstatten.
Resolution 918 (1994); Text: S. 151f. dieser Ausgabe

24./25. Mai 1994
Die dritte Sondertagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen erörtert in Genf die Menschenrechtslage in Rwanda. René Degni-Ségui (Côte d'Ivoire) wird zum Sonderberichterstatter berufen, sein Bericht wird am 29. Juni vorgelegt.
Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission; Bericht: UN Doc. E/CN.4/1995/7

8. Juni 1994
Der Sicherheitsrat gibt seiner Empörung darüber Ausdruck, daß die Urheber der Tötungen in Rwanda bislang straffrei ausgingen, und unterstützt die Vorschläge des Generalsekretärs für die Dislozierung der erweiterten UNAMIR. Das Mandat der UNAMIR wird bis zum 9. Dezember 1994 verlängert.
Resolution 925 (1994); Text: S. 152f. dieser Ausgabe

20. Juni 1994
Der Sicherheitsrat beendet das Mandat der UNOMUR zum 21. September 1994 und würdigt die Unterstützung Ugandas für die Beobachtermission.
Resolution 928 (1994); Text: S. 153 dieser Ausgabe

22. Juni 1994
Unter Vorbehalten mehrerer Ratsmitglieder billigt der Sicherheitsrat das Vorhaben Frankreichs, bis zur vollständigen Dislozierung der erweiterten UNAMIR militärisch zum Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen in Rwanda zu intervenieren.
Resolution 929 (1994); Text: S. 153f. dieser Ausgabe

1. Juli 1994
Shahryar M. Khan, früherer Staatssekretär im pakistanischen Außenministerium, löst den umstrittenen Jacques-Roger Booh-Booh als Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ab.
Der Sicherheitsrat fordert den Generalsekretär zur Einsetzung einer Sachverständigenkommission auf, die die schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda (einschließlich möglicher Genozidhandlungen) untersuchen soll.
Resolution 935(1994); Text: S.154f. dieser Ausgabe

14. Juli 1994
Der Sicherheitsrat drückt seine Besorgnis angesichts des Massenexodus der Bevölkerung aus und fordert eine sofortige Waffenruhe.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/1994/34); Text: S.155 dieser Ausgabe

Ende Juli 1994
Die internationale Hilfe für die ins östliche Zaire geflohenen Rwander läuft an.

1. August 1994
Der Generalsekretär beruft Atsu-Koffi Amega (Togo), Habi Dieng (Guinea) und Salifou Fomba (Mali) in die Kommission gemäß Resolution 935 des Sicherheitsrats.

2. August 1994
Eine Beitragsankündigungskonferenz im Genfer Büro der Vereinten Nationen erbringt Zusagen in Höhe von 137 Mill US-Dollar für die humanitäre Hilfe zugunsten der Rwanda-Flüchtlinge (statt der vom Generalsekretär für erforderlich gehaltenen 434 Mill).

zung. Der Verfall der Rohstoffpreise bedingte ein rapides Sinken der Einnahmen für Exportkulturen wie Tee und Kaffee. Die Kaffeeproduktion stellte für viele Kleinbauern oft die einzige Geldquelle dar und erbrachte früher zusammen mit Tee etwa neun Zehntel der staatlichen Deviseneinnahmen. Eine hohe Jugendarbeitslosigkeit und geringe Zukunftsperspektiven verschärften die Unzufriedenheit unter der Bevölkerung. Eine schwere psychische und bald auch wirtschaftliche Belastung zahlreicher Familien wurde durch eine hohe Infektionsrate der städtischen Bevölkerung mit dem HIV-Virus (30 vH) bedingt. Steigende Staatsverschuldung und geringe Devisenreserven trugen zusätzlich zu der prekären Situation bei. Die Verzweiflung und damit die psychische Anspannung der Familien nahm zu.

Am 1. Oktober 1990 begann die FPR von ugandischem Territorium aus einen Krieg gegen Rwanda. Die wichtigsten Begründungen für den militärischen Angriff auf das Heimatland waren die Forderungen nach dem Recht zur Rückkehr der ab 1959 exilierten Rwander, respektive ihrer Kinder und Enkel, nach Einführung der Demokratie und somit des Mehrparteiensystems in Rwanda, nach Wahrung der Menschenrechte und damit nach Unterstützung der in Rwanda lebenden benachteiligten Batutsi. Im November 1990 begann die Regierung trotz des Krieges mit der Durchführung eines von IMF und Weltbank auferlegten Strukturanpassungsprogramms – mit den Konsequenzen Abwertung der Währung und Verteuerung der Lebensmittel, was die wirtschaftliche und soziale Lage der meisten Rwander und Rwanderinnen weiter verschlechterte.

RWANDAS OKTOBERKRIEG

Den Angriffen während des sogenannten Oktoberkriegs leistete die rwandische Armee heftigen Widerstand. Die FPR hatte geglaubt, in drei Tagen die Hauptstadt Kigali einnehmen zu können. Die rwandische Regierung feierte Ende Oktober 1990 bereits die Beendigung des Krieges. Doch die Kämpfe zogen sich fast über drei Jahre hin, nämlich bis in den März 1993. Die Unterstützung für die FPR von seiten der rwandischen Bevölkerung war sehr viel geringer als von ihr erhofft. Im Februar 1993 war fast eine Million Menschen auf der Flucht vor den Kämpfen im Norden des Landes.

Zu Beginn des Krieges wurden von den offiziellen Medien in Rwanda die Batutsi beschuldigt, Verursacher des Krieges zu sein. Dieser Standpunkt fand in extremistischen Kreisen zunehmend Gehör. Das rwandische Militär führte Razzien auf der Suche nach Sympathisanten der FPR durch, die besonders in Batutsi-Kreisen vermutet wurden. Etwa 8 000 Menschen wurden verhaftet, teilweise gefoltert und viele erst bis zu sechs Monate später (nicht zuletzt auf Druck des Auslands) freigelassen.

Ein Feindbild, das auf ethnischen Differenzierungskriterien beruht, war wieder geschaffen. Während der letzten dreieinhalb Jahre wurden die Interessen der FPR mehr und mehr mit den Interessen aller Batutsi gleichgesetzt, die angeblich wieder die Herrschaft über die Mehrheit der Bahutu – wie vor der Revolution 1959 – ergreifen wollten. Dies mag für einige zutreffen, sicherlich jedoch nicht für alle Batutsi in Rwanda. Viele Batutsi hatten lange das Regime Habyarimana unterstützt; ihm war es zu verdanken, daß nach Konflikten zwischen den Gruppen 1973 ein vorläufiger innergesellschaftlicher Friede geschaffen wurde.

Der bereits vor Kriegsbeginn aus inneren Entwicklungen heraus initiierte Demokratisierungsprozeß mit der Forderung nach einem Mehrparteiensystem wurde durch die Forderungen der FPR wie auch auf den Druck von westlichen Gebern hin stark beschleunigt. Dabei entstanden Parteien, die sich in ihren Programmen kaum von der bisherigen Einheitspartei unterschieden, aber stark an regionale (Vertreter des Nordens), wirtschaftliche (Kaufleute) oder historische Gegebenheiten (Nachfolgepartei der Parmehutu) gebunden waren. Man kann davon ausgehen, daß viele Parteiführer weniger programmatisch interessiert waren, sondern persönliche (Macht-)Interessen durchsetzen wollten. Die Kritik von westlichen und rwandischen Menschenrechtsorganisationen und die Vorwürfe der FPR bezüglich der Verletzung von Menschenrechten, der mangelnden Demokratie oder der Behinderung der Justiz übernahmen viele Politiker der neugegründeten Parteien als Argumente. Sie dämonisierten die Regierungszeit unter Präsident Habyarimana, konnten aber kaum Alternativen anbieten. Die Politik Habyarimanas war ab Mitte der achtziger Jahre zunehmend autokratischer, regionalistischer und korrupter geworden. Eine besondere Rolle spielte die Familie seiner Ehefrau, die politische und wirtschaftliche Macht zu ihrem Vorteil ausnutzte. Einige Politiker der neuen Parteien, die heftige Kritik an Habyarimana übten, waren zeitweise Minister unter ihm und somit selbst ausschlaggebend an seiner Politik beteiligt. Diese Tatsache beeinträchtigte in erheblichem Maß die Glaubwürdigkeit der Politiker.

Während der politischen Öffnung des Landes – 1991 ermöglichte eine Verfassungsänderung das Mehrparteiensystem – nahmen die Auseinandersetzungen auf allen Ebenen zu. Während bisher Pressezensur ausgeübt wurde, entstanden jetzt fast täglich neue Zeitungen, die oft bald wieder eingestellt wurden. Den meisten Schreibern fehlte ein Ehrenkodex, sie beschuldigten Politiker irgendwelcher feindlicher Aktionen, zogen das Privatleben in den Schmutz, verdächtigten diesen und jenen, korrupt und ein politischer Lügner zu sein, und vertraten eindeutige ›ethnische‹ Positionen. Es wurden Texte reproduziert, die bereits 1959 zur Zuspitzung der ›ethnischen‹ Auseinandersetzungen beigetragen hatten.

1992 wurden neben der bisherigen Einheitspartei die Parteien MDR (Demokratisch-Republikanische Bewegung, die die Tradition der Parmehutu aufnahm), PSD (Sozialdemokratische Partei), PL (Liberale Partei) und PDC (Christlichdemokratische Partei) an der ersten Übergangsregierung beteiligt. Sie verhielten sich jedoch weiterhin wie Oppositionsparteien. Im Laufe der Zeit zerrieben sich die neuen Parteien. Ganz sicher war es auch die von Habyarimana gegründete MRND, die versuchte, einen Keil zwischen die anderen Parteien zu treiben, um ihre eigene Position zu stärken. Das neue Mehrparteiensystem konnte man kaum als positive Alternative, sondern nur als einen politischen Rückschritt bezeichnen. Niemals hatte es in Rwanda unter der Einheitspartei solche schweren sozialen Konflikte, wirtschaftliche Probleme und politische Auseinandersetzungen gegeben. Von daher kann man davon ausgehen, daß der Präsident noch sehr lange Zeit breite Unterstützung durch die Bevölkerung hatte, obwohl er sicher einen großen Teil der Verantwortung für diese Krisen trug.

VERZWEIFLUNG UND GEWALT ÜBERSCHATTEN FRIEDENSVERHANDLUNGEN

Um die Situation zu destabilisieren, die politischen Parteien zu diskreditieren und damit die Position der Bahutu-Extremisten zu stärken, bildeten ab 1992 Teile der MRND und die besonders rabiate CDR, die gezielt ›die Batutsi‹ für alle Übel verantwortlich macht, arbeitslose Jugendliche zu bewaffneten Milizen aus. Diese demonstrierten gegen die sogenannte Opposition. Dabei kam es immer wieder zu schweren Zusammenstößen. In einigen Regionen wurden viele Batutsi gezielt ermordet; auch aus dem Kreis der Bahutu wurden Politiker umgebracht. Die Parteien beschuldigten sich gegenseitig, die Mörder zu sein. Die Querelen unter den und innerhalb der Parteien verursachten einen erheblichen Vertrauensverlust in ein demokratischen Politikmodell – Demokratie wurde mit Gesetzlosigkeit gleichgesetzt. Die Morde schürten Angst und Haß. Die innergesellschaftlichen Konflikte wie auch die militärischen Erfolgsmeldungen der FPR führten dazu, daß die Spirale der Gewalt und die psychische

Spannung, unter der die Menschen standen, zunahmen. Die Fronten verhärteten sich, brachen auf, und es entstanden neue Fronten.

Stark beeinflußt wurden Einstellungen und Stimmungen auch durch die am 21. Oktober 1993 erfolgte Ermordung des ersten demokratisch gewählten burundischen Präsidenten Melchior Ndadaye sowie die schweren darauf folgenden tödlichen Auseinandersetzungen in Burundi. Etwa 300 000 Burunder flüchteten in den Süden Rwandas, wo sie schlecht versorgt in Lagern untergebracht waren. Gleichzeitig gab es in Rwanda eine Million landesinterne Flüchtlinge (zirka 12 vH der Bevölkerung), die meist unter erbärmlichen Bedingungen in Zeltlagern hausten. Die politischen Institutionen in Rwanda verloren zunehmend an Autorität. Mord, Diebstahl und Plünderungen wurden zum alltäglichen Mittel, sich gegen Schwächere durchzusetzen; keine Instanz zog die Kriminellen zur Rechenschaft. Besonders in der Hauptstadt Kigali, aber auch zunehmend in ländlichen Regionen nahm die Angst aller Menschen vor der täglichen Gewalt immer stärker zu. Rwanda näherte sich bereits vor der Ermordung Habyarimanas chaotischen Verhältnissen. Angestachelt wurden diese Konflikte noch durch das (nach einem der Birunga-Vulkane benannte) Propaganda-Radio ›Muhabura‹ der FPR und den Propaganda-Sender der Extremisten unter den Bahutu, ›Radio-Télévision Libre des Mille Collines‹ (RTLM).

Unter der Schirmherrschaft der OAU und der Vermittlung des Präsidenten Ali Hassan Mwinyi von Tansania begannen 1992 in Aruscha Friedensverhandlungen. Schnell wurden diejenigen, die das Recht der FPR auf Beteiligung an der Regierung anerkannten, von bestimmten Gruppen zu Feinden Rwandas erklärt (so nach langen, schwierigen Verhandlungen Vertreter der Parteien MDR, PSD und PL). Es kam in diesen Parteien nach Abschluß des Vertrags von Aruscha am 4. August 1993 verstärkt zu Spaltungsprozessen, die auf regionaler, aber auch stark auf ›ethnischer‹ Differenzierung beruhten. Der Friedensvertrag änderte vollkommen die politische Machtverteilung. Um den Friedensprozeß abzusichern, setzte der Sicherheitsrat am 5. Oktober 1993 die UNAMIR ein. Die in Aruscha beschlossene Zusammensetzung der neuen rwandischen Armee aus 60 vH Soldaten der Regierungsarmee und 40 vH FPR-Soldaten, auf der Ebene der Offiziere sogar in einem Verhältnis von 50 zu 50, stellte für die Regierungsseite eine schwere Niederlage dar. Zudem sollte die Gesamtstärke kräftig reduziert werden, was für viele den Verlust des Arbeitsplatzes dargestellt hätte. Die Vereinbarung verursachte große Unruhe innerhalb der Armee.

Um die erweiterte Übergangsregierung zu bilden, zogen Ende Dezember 1993 FPR-Politiker, begleitet von 600 FPR-Soldaten, in das Parlamentsgebäude in Kigali ein. Der Versuch, diese Regierung zu bilden, scheiterte Anfang 1994 mehrmals wegen Streitigkeiten innerhalb der Parteien und an der Weigerung Präsident Habyarimanas. Die Spannungen steigerten sich bis ins Unerträgliche und entluden sich mit dem Abschuß des Flugzeugs am 6. April 1994. Die Welt war

Die zeitweilige Zweiteilung Rwandas in ein von der Rwandischen Patriotischen Front (Rwandese Patriotic Front, RPF) und ein von den Streitkräften der am 8. April gebildeten ›Interimsregierung‹ (Rwandan government forces, RGF) kontrolliertes Territorium ist seit dem militärischen Sieg der bisherigen Rebellen hinfällig. – Frankreich, das von Stützpunkten in Zaire (Bukavu und Goma) aus operiert, errichtete die ›humanitäre Schutzzone‹ auf dem Gebiet der Präfekturen Cyangugu, Gikongoro und Kibuye im Südwesten des Landes.

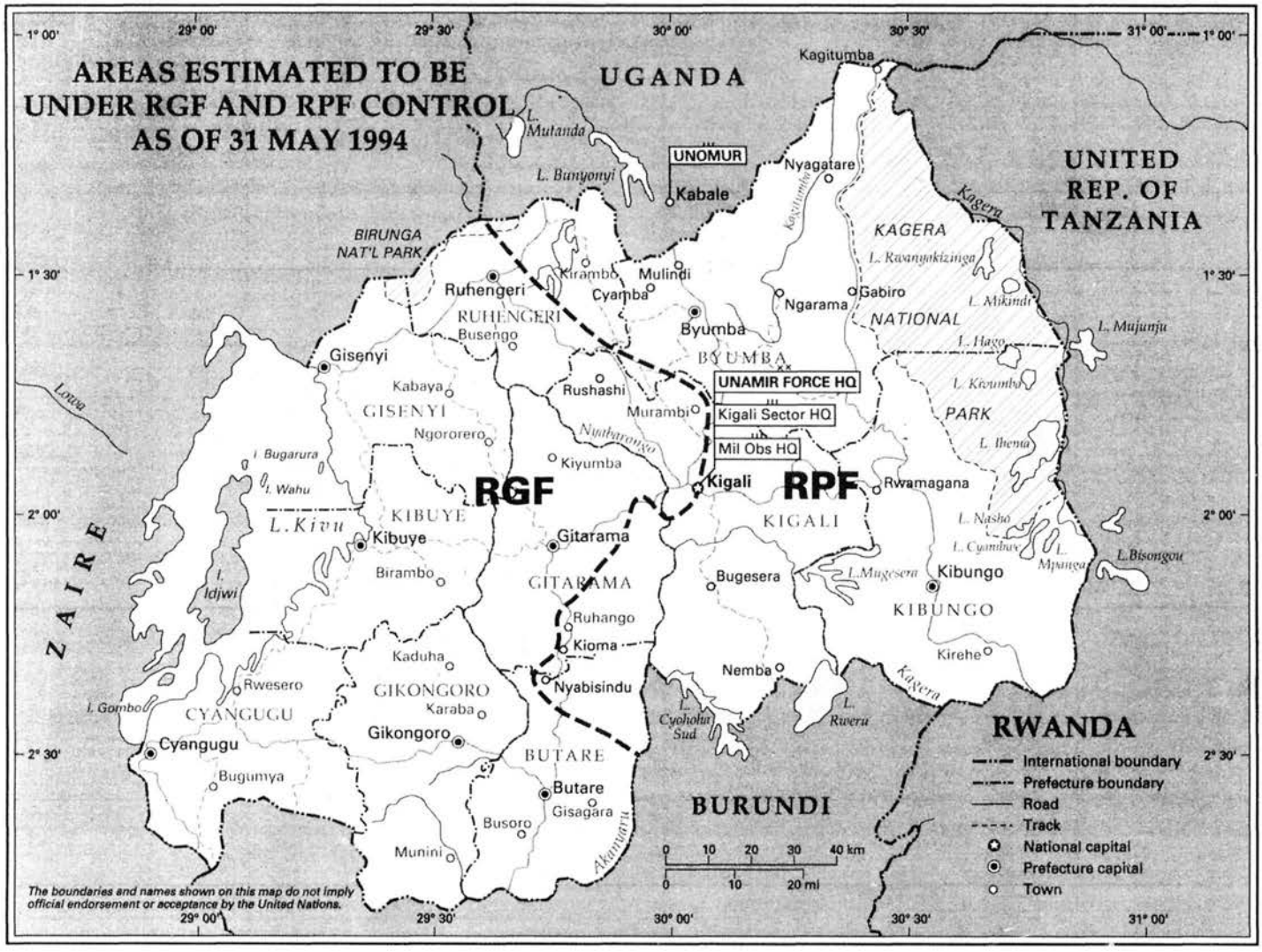

schockiert über die grausamen Massaker, die anschließend über Monate andauerten.

DAS AUSLAND UND DIE KATASTROPHE

Zwei Tage nach dem Abschuß wurde unter Beteiligung der Parteien MRND, MDR, PSD, PDC und PL eine neue Regierung gebildet, deren erklärtes Ziel war, die Formierung der in Aruscha vereinbarten Regierung unter Einbeziehung der FPR voranzutreiben. Laut bisher gültiger Verfassung wurde der Präsident der Nationalversammlung, Théodore Sindikubwabo (MRND), zum Staatspräsidenten, Jean Kambanda (MDR) zum Premierminister ernannt. Der Regierung wurde vorgeworfen, nichts getan zu haben, um den Massakern Einhalt zu gebieten. Die belgische Regierung erklärte, die Anwesenheit der Blauhelme sei sinnlos. Diese versuchten immer wieder, einen Waffenstillstand zu erreichem. Eine überaus feindselige Haltung der rwandischen Regierung, Armee und Bevölkerung gegenüber den belgischen UN-Soldaten (430 von insgesamt 2 500) führte zu deren Abzug. Am 21. April entschied zum Entsetzen vieler Hilfsorganisationen der UN-Sicherheitsrat, bis auf 270 Militärs und Zivile das UN-Kontingent abzuziehen. Erst drei Wochen später entschied der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 918, die Friedenstruppe mit rein humanitärem Mandat auf 5 500 Blauhelme zu erhöhen. Einen Tag vor dem Beschluß legte der Außenminister der damaligen rwandischen provisorischen Regierung, Jerome Bicamumpaka, vor dem Sicherheitsrat seine Sicht des Dramas dar und verdeutlichte so einmal mehr die tiefe Kluft, die die Konfliktparteien trennt.[9] Er schob alle Schuld der FPR zu, diese wolle wieder ein feudalistisches Regime errichten. Die Wut der Menschen wende sich gegen die Batutsi-Minderheit, die die Bahutu-Mehrheit über vier Jahrhunderte unterdrückt und versklavt habe. Er klagte, wie Rwanda es seit Beginn des Krieges tat, die Regierung Ugandas an, die Aggressoren zu unterstützen (die postwendend jede Unterstützung leugnete).[10]

Die Erhöhung des Kontingents schloß auch die Erweiterung des Auftrags ein. Wenn auch nicht klar definiert wurde, wie, so erhielten die Blauhelme doch mindestens die Erlaubnis, sich selbst bei der Durchführung humanitärer Aktionen zu schützen. Die UNAMIR war heftig kritisiert worden, weil sie im April – im Einklang mit ihrem Mandat, das zum Eingreifen nicht berechtigte – tatenlos zusehen mußte, wie Zivilisten ermordet wurden.

Der Krieg und die Massaker haben die Bevölkerungsgruppen einander mehr denn je entfremdet. Doch bilden diese Gruppen seit Jahrhunderten die gemeinsame Nation Rwanda, sprechen die gleiche Sprache, teilen die gleiche Kultur und Weltanschauung. In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens waren Bahutu und Batutsi vertreten. Seit April 1994 aber wurden Hunderttausende von Menschen ermordet, weil ihr Aussehen einem rassistischen Stereotyp entsprach, sie in irgendwelchen Listen verzeichnet waren oder eine unerwünschte politische Orientierung besaßen. Bahutu wurden in von Regierungstruppen kontrollierte Regionen evakuiert, Batutsi in von der FPR besetzte Gebiete. Zahlreiche Familien wurden auseinandergerissen. Am 4. Juli nahm die FPR die Hauptstadt Kigali ein; sie setzte auf den militärischen Sieg und brachte bis zum 17. Juli den gesamten Nordwesten des Landes unter ihre Kontrolle. Damit brachte sie die zweite große Fluchtwelle dieses Jahres in Bewegung; binnen drei Tagen erfolgte der Exodus einer Million Menschen aus dem von der FPR kontrollierten Gebiet. Den Krieg erklärte die FPR am 18. Juli für beendet, einen Tag später rief sie eine neue Regierung aus. Staatspräsident ist Pasteur Bizimungu, der im August 1990 nach Uganda geflohen war und sich dann der FPR angeschlossen hatte, Vizepräsident (und wohl tatsächlicher Machthaber) ist Generalmajor Paul Kagame. Zum Ministerpräsidenten wurde Faustin Twagiramungu von der MDR, ein Schwiegersohn des ersten Präsidenten der Republik, Grégoire Kayibanda, berufen; er und Bizimungu sind Bahutu.

Zwar war Twagiramungu schon im Aruscha-Abkommen als Premier der ›Übergangsregierung auf breiter Basis‹ designiert gewesen und beruft sich die FPR auf Aruscha. Doch sind Zweifel daran anzumelden, daß die neue Regierung tatsächlich auf Buchstaben und Geist des Friedensabkommens gründet und gewillt ist, der Bevölkerungsmehrheit mit mehr als nur Lippenbekenntnissen entgegenzukommen. Bisher ist der Sieg der FPR nur ein militärischer, keinesfalls ein politischer. Es hat eine Spaltung und Traumatisierung der Gesellschaft stattgefunden, die für lange Zeit nicht aufzuheben sein wird.

Zugleich fühlen sich viele Menschen in Rwanda, die ohne Nahrungsmittel, ohne Wasser, ohne medizinische Versorgung sind, deren Alltag von tiefer Hoffnungslosigkeit geprägt ist, von der internationalen Gemeinschaft im Stich gelassen. Für die Staatengemeinschaft stellt sich daher die Frage, ob der rasche Abzug der Blauhelmsoldaten – und ihre neuerliche Entsendung erst nach dem Abebben der Welle der Gewalt – unter den gegebenen Umständen die einzige Handlungsmöglichkeit war. Das erschreckende Ausmaß der Massaker war kaum vorauszusehen; gänzlich unerwartet kamen die Gewalthandlungen nicht.[11] Allein sich selbst überlassen waren die Rwander und Rwanderinnen bislang ohnehin nicht: Geber und multilaterale Agenturen wirken seit langem auf das Land ein, und die Ereignisse in Rwanda stehen in Wechselwirkung mit Geschehnissen außerhalb der Landesgrenzen.

Besonders deutlich wird das hinsichtlich des südlichen und des nördlichen Nachbarn: Burundi hat eine ähnliche Struktur und hat manche vergleichbare Ereignisse gesehen; jedoch befand sich bis zum letzten Jahr die politische und befindet sich noch heute die militärische Macht in den Händen der Batutsi. Rückwirkungen sind nicht auszuschließen. Der nördliche Nachbar, Uganda, war Ausgangspunkt der FPR; das Flüchtlingsproblem hatte jahrzehntelang zwischen den je-

---

1 UN Doc. S/1994/640 v. 31.5.1994.

2 ›Front Patriotique Rwandais‹ (englisch: ›Rwandese Patriotic Front‹, RPF). Ihr Vorläufer soll 1979 in Nairobi als ›Rwandische Allianz für die Nationale Einheit‹ (RANU) entstanden sein; die FPR wurde anscheinend 1987 in Uganda – im Jahr nach dem Sieg der von Yoweri Kaguta Museveni geführten ugandischen ›Nationalen Widerstandsarmee‹ (NRA), der sich viele in Uganda ansässige Exilrwander angeschlossen hatten – gegründet. Offen in Erscheinung trat sie erst mit Kriegsbeginn 1990. Um ihren Entstehungsprozeß zu verstehen, muß man die zunehmend schwierige Situation der Flüchtlinge in Uganda und die Art ihrer Einbindung in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben dort kennen. Ausführlich dargelegt hat dies Dixon Kamukama, Rwanda Conflict. Its Roots and Regional Implications, Kampala 1993.

3 Siehe zu den folgenden Ausführungen Hildegard Schürings, Rwandische Zivilisation und christlich-koloniale Herrschaft, Frankfurt 1992 (zu beziehen über ISOKO e.V., Vorgebirgsstr. 8, 53111 Bonn), sowie Gudrun Honke et al., Als die Weißen kamen. Rwanda und die Deutschen 1885-1919, Wuppertal 1990.

4 Siehe Richard Kandt, Caput Nili. Eine empfindsame Reise zu den Quellen des Nils, Berlin 1904.

5 Einer Erhebung aus dem Jahre 1960 zufolge stellten die Bahutu 83 vH, die Batutsi 16 vH und die (früher als Jäger und Sammler lebenden) Batwa 1 vH der Bevölkerung Rwandas; zitiert bei Marcel d'Hertefelt, Les Clans du Rwanda Ancien. Eléments d'ethnosociologie et d'etnohistoire, Tervuren 1971, S. 49.

6 Am 13. Dezember 1946 wurde Ruanda-Urundi von den Vereinten Nationen mit Resolution 63 (I) der Generalversammlung Belgien als Treuhandgebiet übertragen, ein entsprechendes Abkommen am 25. April 1949 durch das belgische Parlament ratifiziert.

7 ›Partei der Hutu-Emanzipationsbewegung‹, gegründet von Grégoire Kayibanda, der in den fünfziger Jahren Privatsekretär von Monsignore Perraudin war.

8 Nationale Revolutionäre Bewegung für die Entwicklung, 1991 dann in Nationale Republikanische Bewegung für Demokratie und Entwicklung umbenannt.

9 S/PV.3377 v. 16.5.1994.

10 Auch auf der Gipfelkonferenz der OAU vom 13.-15.6.1994 in Tunis wurde Uganda kritisiert. Präsident Museveni hat eine Förderung des Umsturzversuchs der FPR stets in Abrede gestellt. Unbestritten ist, daß die mehreren tausend Angreifer im Oktober 1990 aus Uganda kamen und bis dahin in der NRA gedient hatten. Der gleich zu Beginn der Invasion umgekommene Kommandeur Fred Rwigyema hatte den Rang eines Generalmajors der NRA und war früher Stellvertretender Verteidigungsminister Ugandas. Im weiteren Verlauf scheint Uganda zumindest als Etappe der FPR fungiert zu haben. Der militärische Befehlshaber der FPR, Generalmajor Paul Kagame, inzwischen Vizepräsident und Verteidigungsminister, hatte ebenfalls in der NRA gedient und an führender Stelle ihres Nachrichtendienstes gestanden.

11 Vgl. etwa den Mitte vergangenen Jahres vorgelegten Bericht der Menschenrechtsorganisation Africa Watch, Beyond the Rhetoric. Continuing Human Rights Abuses in Rwanda, London 1993.

12 S/1994/640, Ziff. 43.

weiligen Regierungen in Kampala und Kigali gestanden. Sah Uganda sich nur als zeitweiliges Gastland, so verwies Rwanda auf eine Belastung des dichtbesiedelten, bis auf die Kuppen seiner sprichwörtlichen ›tausend Hügel‹ parzellierten Landes durch eine große Zahl von Rückkehrern (und fürchtete zugleich eine Rückkehr zu alten Verhältnissen). Die Eskalation innerhalb Rwandas wirkte auf Uganda zurück: Bis Mitte Juni hatten die ugandischen Behörden mehr als 10 000 Leichen, die vom Kagera-Fluß in den Victoria-See angetrieben worden waren, geborgen und begraben.

Inwieweit das Eingreifen Frankreichs Ende Juni mit der Errichtung der Schutzzone im Südwesten des Landes weiteres Morden verhindert hat, läßt sich schwer sagen. Festzuhalten aber ist, daß französische Truppen schon seit 1990 im Lande waren und Präsident Habyarimana beigestanden hatten – wohl mit keinen anderen Ziel als dem, ein zwar nicht von der französischen Kolonialherrschaft geprägtes, aber doch frankophones Land vor dem (mit den von Uganda aus angreifenden Exilrwandern in Verbindung gebrachten) anglophonen Einfluß zu retten.

Der spezifische Hintergrund dieser ›humanitären Intervention‹ eines europäischen Staates mahnt zur Vorsicht gegenüber diesem Instrument. Die Möglichkeiten vorbeugenden Handelns müssen neu durchdacht werden, auch die des entschlossenen Eingreifens der gesamten Staatengemeinschaft im Falle eines sich anbahnenden Genozids. Keine leichte Aufgabe, seit den Vereinten Nationen in Somalia die Grenzen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten und immer wieder auch die (von ihren Mitgliedern verantworteten) Beschränkungen ihrer Ressourcen vor Augen geführt wurden. Um so beeindruckender sind die deutlichen Worte, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali angesichts des rwandischen Desasters gefunden hat:

»Die verspätete Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Völkermord in Rwanda zeigt deutlich ihr krasses Unvermögen, unverzüglich und mit raschen und entschiedenen Maßnahmen auf humanitäre Krisen, die mit bewaffneten Konflikten einhergehen, zu reagieren. Nach der schnellen Reduzierung des UNAMIR-Personals auf ein Minimum – ihr ursprüngliches Mandat erlaubte der UNAMIR kein Eingreifen zu Beginn des Gemetzels – erscheint die internationale Gemeinschaft auch fast zwei Monate später sogar angesichts des mittlerweile durch den Sicherheitsrat geänderten Mandats paralysiert. Wir alle müssen erkennen, daß wir darin versagt haben, auf die Agonie Rwandas angemessen zu antworten, und uns so mit dem andauernden Verlust an Menschenleben abgefunden haben. Unsere Bereitschaft und Fähigkeit zum Handeln hat sich auf Grund des Fehlens eines gemeinsamen politischen Willens als bestenfalls unzureichend, schlimmstenfalls als beklagenswert erwiesen. Während wir jetzt versuchen, diese Versäumnisse hinsichtlich der rwandischen Krise wiedergutzumachen, bedarf das gesamte System einer Überprüfung, um sein Reaktionsvermögen zu verbessern. Es ist meine Absicht, eine derartige Überprüfung vorzunehmen.«[12]

Für die Toten Rwandas kommt dies zu spät. Eine Verbesserung des Reaktionsvermögens der Weltorganisation kann aber dazu dienen, künftige ›Rwandas‹ an anderen Stellen der Welt zu verhindern.

Internationale Präsenz und nationale Souveränität

Wahlbeobachtung: ein expandierendes Betätigungsfeld der Staatengemeinschaft

STEFAN MAIR

Internationale Wahlbeobachtung gehört mittlerweile zum fest etablierten Instrumentarium der Demokratisierungshilfe.[1] Die Beobachtung der Wahlen in Südafrika Ende April markierte einen weiteren Höhepunkt dieser veritablen Wachstumsindustrie: 3 112 Ausländer waren bei der Unabhängigen Wahlkommission Südafrikas als Beobachter registriert. Die Vereinten Nationen und die Europäische Union stellten die beiden zahlenmäßig größten von weit über 60 Delegationen. Der Großteil dieser Beobachtergruppen unterwarf sich den Koordinierungsbemühungen der UN. Diese beeindruckenden Zahlen und der Erfolg des friedlichen Übergangs zur Mehrheitsherrschaft in Südafrika verschleiern, daß sich die internationale Wahlbeobachtung zur Zeit am Rande einer tiefgreifenden Glaubwürdigkeitskrise befindet.[2] Die Ursachen hierfür sind zum einen eher technische Defizite wie die unzureichende Professionalität und Qualifikation vieler Beobachter, die mangelhafte Koordination der einzelnen Gruppen sowie die geringe Aufenthaltsdauer der Beobachterdelegationen, die sich mehr oder weniger leicht beheben lassen.[3] Weitaus schwieriger dürfte dies mit den politischen Ursachen der sich anbahnenden Glaubwürdigkeitskrise sein, wobei sich zwei grundsätzliche Probleme unterscheiden lassen. Zum ersten wird internationale Wahlbeobachtung mit steigender Bedeutung immer mehr zum Spielball innen- und außenpolitischer Interessen und damit zum Objekt von Manipulationsversuchen. Zum zweiten reduziert das nach wie vor dominante völkerrechtliche Prinzip der Staatensouveränität die internationale Wahlbeobachtung gleichwohl tendenziell zum sprichwörtlichen Papiertiger und behindert eine effektive Weiterentwicklung des Instruments.

Innovative Rolle der Vereinten Nationen

Internationale Wahlbeobachtungen[4] im UN-Kontext gab es bereits in den fünfziger und sechziger Jahren. Die UN setzten aber dieses Instrument ausschließlich im Zusammenhang mit der Entkolonisierung ein. Diese klassische Form der Wahlbeobachtung fand gewissermaßen mit der Überwachung der ersten freien Wahlen 1989 in Namibia ihre Vollendung. Ein Jahr später engagierten sich die UN erstmals bei Wahlen in einem souveränen Staat. Die Beobachtung der Wahlen in Nicaragua im Februar 1990 war noch »vornehmlich im Kontext des Friedensprozesses in der Region zu sehen«. Kurz darauf, um die Jahreswende 1990/91, bildete »der Fall Haitis ... eine echte Innovation im politischen Repertoire der UN«,[5] indem die Wahlen in dem Karibikstaat offiziell von der Weltorganisation verifiziert wurden. Die Beobachtung in Nicaragua hatte aber ungeachtet ihrer spezifischen Einbettung schon ein neues Muster etabliert: Wahlbeobachtung im Zusammenhang mit der Beendigung innerstaatlicher Konflikte. Der politische Umbruch in Osteuropa und in Afrika zum Ende der achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre ließ dann die mittlerweile häufigste Rahmenbedingung für Wahlbeobachtungen Gestalt annehmen: erste demokratische Wahlen im Verlauf eines Übergangsprozesses von einem autoritären zu einem demokratischen System.

Steigende Nachfrage

Mit dem Anschwellen der Demokratisierungswelle stieg in den vergangenen fünf Jahren auch die Nachfrage nach internationaler Wahlbeobachtung. Mit ihrer Resolution 46/137 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1991, einen hochrangigen UN-Bediensteten als »Ansprechpartner« in Sachen Wahlhilfe und Wahlverifikation zu benennen. Der Generalsekretär übertrug diese Aufgabe dann James Jonah aus Sierra Leone, einem der beiden Untergeneralsekretäre der Hauptabteilung für Politische Angelegenheiten. Beigegeben wurde ihm gemäß der Entschließung 46/137 »eine kleine Gruppe von Mitarbeitern«: in Gestalt der Wahl-